

Anlage 8: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte zur geplanten Kindertageseinrichtungssatzung (Zusammenfassung und Bemerkungen)

Allgemeine Rückmeldungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Sprache der Satzung ist nicht verständlich, insbesondere die Zeiten, Gebühren und Fristen sind hier klar und deutlich darzustellen. **1x thematisiert**
- Satzung zieht zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Eine vereinfachte Fassung der Satzungen an sich wird es nicht geben, denn diese müssen juristisch eindeutig formuliert sein. Bei Fragen zur Benutzungssatzung können sich Eltern bei Bedarf an die Einrichtungsleitungen oder die KITA-Elternberatungsstelle wenden, bei Fragen zur Gebührensatzung an die Zentrale Gebührenstelle. Es wird geprüft, ob zusätzlich eine barrierefreie Broschüre zu den Benutzungssatzungen erstellt werden kann.

Die Zentrale Gebührenstelle gibt jährlich die Broschüre „Kindertageseinrichtungsgebühren“ heraus, in der u. a. die Regelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und das Verwaltungsverfahren nach Themen sortiert in gut verständlicher Sprache dargestellt sind. Auch beinhaltet die Broschüre ein Glossar, in dem grundlegende Begriffe erläutert sind. Sie wird allen Eltern, deren Kinder städtische Kindertageseinrichtungen besuchen, in der Einrichtung gegen Unterschrift ausgehändigt und ist zusätzlich im Internet-Auftritt der Zentralen Gebührenstelle im München-Portal eingestellt. Die Broschüre enthält auch Informationen zu Zuständigkeiten und Adressen im Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungsgebühren.

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Berücksichtigung der Rückstellungen von Schule, bzw. Rückkehrer aus der ersten Klasse **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Alle vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind nicht schulpflichtig, sie werden der Gruppe der Kindergartenkinder zugerechnet. Alle Kinder, die bereits aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschieden sind, können sich neu anmelden, die anderen können verbleiben.

Abs. 6: Häuser für Kinder: erneutes Auswahlverfahren beim Wechsel in den nächsten Altersbereich

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Ein **erneutes Auswahlverfahren in Häusern für Kinder** beim Wechsel in den nächsten Altersbereich widerspricht der Konzeption dieser Einrichtungsart und ist unnötige/r Aufwand/Bürokratie. **12x**
- Die Unsicherheit/erneute Platzsuche und Eingewöhnung in einer anderen Einrichtung ist für Kinder und Eltern eine unnötige Belastung. **7x**
- Der Rechtseinspruch auf einen Betreuungsplatz sollte auch in einem sinnvollen pädagogischen Kontext garantiert werden können. Es wäre pädagogisch nicht nachvollziehbar und sinnvoll, wenn ein Kind seinen Platz im Haus für Kinder räumen muss, dann einen anderen Betreuungsplatz angeboten bekommt nur damit ein anderes Kinder mit einer höheren Dringlichkeitsstufe diesen Platz im Haus für Kinder bekommt. **2x**
- Das bisherige Verfahren der Koops sollte generell übernommen werden/mit der Vergabe eines Krippenplatzes muss der Platz in einem Kindergarten garantiert werden. **2x**

- Wenn ein Kind den Platz verliert, weil die Mutter mit dem zweiten Kind in Elternzeit ist, ist es nahezu unmöglich, einen anderen Platz zu bekommen. **1x**
- Die Eltern sehen in dieser Änderung nur Nachteile auf Kosten der Familien und Kinder und lehnen diese Änderung daher entschieden ab. Dadurch wäre die absolut untragbare Situation möglich, dass ein Krippenkind nach Antragstellung nicht in den Kindergarten desselben Hauses aufgenommen wird. Daher kann und wird diese Änderung nicht akzeptiert werden! **1x**
- **Geschwisterkinder** sollten generell Vorrang haben bei der Platzvergabe **1x**
- Für Geschwisterkinder kann dies eine räumliche Trennung bedeuten. **1x**
- Beim Wechsel zwischen Kindergarten und Hort kann ein Auswahlverfahren angewendet werden hinsichtlich der **Sprengelzugehörigkeit**. **1x**
- Wunsch: Die Sprengelregelung auf die Platzvergabe im Altersbereich auf 0-3 und 3-6 auszuweiten. **1x**
- Anregung: Eltern (schriftlich) darauf aufmerksam machen (Unterschrift) **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

In Häusern für Kinder wird weiterhin angestrebt, dass die Kinder in die nächsthöhere Altersstufe wechseln können. Das erneute Auswahlverfahren ist erforderlich, weil nicht garantiert werden kann, dass im nächsthöheren Altersbereich ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. So ist z. B. zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes im Altersbereich 0-3 nicht platzgenau abzusehen, wie viele Plätze später im Altersbereich 3-6 Jahre zur Verfügung stehen.

Bisher gab es in der Kindertagesstätten- und Kooperationseinrichtungssatzung unterschiedliche Regelungen: eine Regelung für die Kindertagesstätten, bestehend aus Kindergarten und Hort und eine davon abweichende Regelung für die Kooperationseinrichtungen. Mit der neuen Satzung ist dies nun für alle Einrichtungen vereinheitlicht. Zugleich wird die Stellung der Kinder, die in den nächsten Altersbereich wechseln sollen, gegenüber Kindern, die „von außen“ angemeldet werden, gestärkt, indem die neue Rangstufe 1 eingeführt wird.

Die Anregung, Eltern darauf aufmerksam zu machen, wird aufgegriffen und im Rahmen der Umsetzung der neuen Benutzungssatzung berücksichtigt.

Ein Geschwistervorrang ist in der Satzung vorgesehen, jedoch nicht - wie gefordert - „generell“, also vorrangig vor den übrigen Vergabekriterien, sondern bewusst nachrangig. Bei diesem Thema werden nicht nur die Belange der Familien mit Geschwisterkindern betrachtet, sondern die Bedarfe aller Familien, denn jeder Vorrang eines Kindes ist ein Nachteil für eine andere Familie, die ihrerseits einen dringlichen Betreuungsbedarf für ihr Kind hat (ggf. auch höher als bei einer Familie mit einem Geschwisterkind).

Die Sprengelzugehörigkeit der Hortkinder ist durch die zu besuchenden Schule festgelegt und als Auswahlkriterium nicht auf jüngere Kinder übertragbar.

Abs. 8: Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Es sollte eine Umformulierung vorgenommen werden, ein „können angeboten werden“ ist zu wenig. Es sollte geprüft und versucht werden, dass Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden können, dabei sollte erst geschaut werden, was möglich ist. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Kinder mit (drohender) Behinderung sind nach inklusivem Verständnis möglichst nah an ihrem Lebensumfeld zu fördern. Die Einrichtungen sind entsprechend auszugestalten und das pädagogische Personal zu qualifizieren. Deshalb baut die LH München Integrationseinrichtungen auch in den kommenden Jahren weiter aus bzw. unterstützt Umwandlungen und Einzelintegrationen.

Die Satzung wird wie folgt geändert: „In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.“

Abs. 9 und 10: Abweichungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Der Begriff „Modellversuch“, die begründeten Ausnahmefälle sowie die Fördervoraussetzungen sollen aufgeführt/definiert werden. **3x**
- Die momentane Formulierung lässt der Stadt bzw. den Einrichtungen sehr viel Freiraum, ohne klar zu regeln, wie die Elterninteressen dabei Berücksichtigung finden. Daher sollte hier verankert werden, dass in solchen Fällen die Elternbeiräte der betroffenen Einrichtungen angehört werden müssen, bevor von der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. **2x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Modellversuche sind auch mit der bestehenden Satzung möglich. Um neuen Entwicklungen und Bedarfen gerecht zu werden, kann es erforderlich sein, an einem ausgewählten Standort ein neues Betreuungsangebot zu erproben, z. B. eine „Freitagsgruppe“ als ganztagschulergänzendes Angebot.

Der Freistaat Bayern macht die Förderung (Bezuschussung) der Kindertagesbetreuung von bestimmten Voraussetzungen abhängig. In § 1 Abs. 10 der Satzung wird z. B. Bezug genommen auf Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG. Fördervoraussetzung ist demnach, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

§ 17 AVBayKiBiG fordert etwa eine gewisse personelle Mindestbesetzung für förderfähige Kindertageseinrichtungen (Mindestanstellungsschlüssel, Qualifikationsschlüssel). Die langen städtischen Öffnungszeiten erschweren dies bei Buchungen mit geringen Überschneidungen, d. h. kurzen Kernzeiten. Dies könnte im Extremfall bedeuten, dass bei Personalmangel evtl. weniger Kinder aufgenommen werden können, die Öffnungszeiten verkürzt oder die Zahl der Schließtage erhöht werden müssen.

Von in der Satzung festgelegten Regelungen kann abgewichen werden, wenn die Erfüllung von Fördervoraussetzungen oder das Kindeswohl nicht gesichert werden kann.

Die Mitwirkung des Elternbeirates ist höherrangig gesetzlich geregelt (BayKiBiG Art. 14 Abs. 2) und wird grundsätzlich in der Satzung nicht gesondert aufgeführt. „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Tatsächlich Alleinerziehende sollten bezüglich Dringlichkeit und Rangfolge besonders berücksichtigt werden. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Im Rahmen der Anmeldung und Platzvergabe kann nicht geprüft und verifiziert werden, inwieweit „tatsächliches Alleinerziehen“ gegeben ist.

Eine gezielte Bevorzugung von Alleinerziehenden hätte zwangsläufig eine Benachteiligung von Elternpaaren zur Folge. Dies hätte diskriminierende Wirkung und wäre mit dem im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankerten Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar.

Abs. 1: Vergabereihenfolge

Zusammenfassung:

- Wer legt die Belegrechte fest? – Unterschied zu Kontingent des Sozialreferats **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die LHM hat für bestimmte Körperschaften und Firmen in bestimmten Einrichtungen Belegrechte eingeräumt. Diese wurden nur dann gewährt, wenn insgesamt durch die BelegrechtsinhaberIn/den

Belegrechtsinhaber mehr als doppelt so viele Plätze geschaffen wurden, als durch Belegrechte in Anspruch genommen werden. Ohne die finanziellen Leistungen der Belegrechtsinhaberinnen/Belegrechtsinhaber gäbe es diese Einrichtungen bzw. Plätze also überhaupt nicht.

Abs. 2: Besondere Fälle

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die Leitung der Einrichtung sollte bei den „Besonderen Fällen“ mitentscheiden, da die Leitung die Verhältnisse vor Ort besser kennt. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Abweichung von den Rang- und Dringlichkeitsstufen in besonderen Fällen liegt nicht allein im Ermessensspielraum der Einrichtungsleitungen. Sie gehört zu RBS-KITA und wird selbstverständlich miteinbezogen.

Abs. 3: Übergangsplätze

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die Formulierung ist unzureichend und lässt dem RBS viel Interpretationsspielraum. Es werden keine konkreten Auswahlkriterien, Zahlen und Fristen genannt. **7x**
- Übergangsplätze sind gerade für Krippenkinder aus pädagogischen Gründe nicht zumutbar. Die Kinder müssen sich nach kurzer Zeit wieder an eine neue Einrichtung gewöhnen. **7x**
- Eltern, die einen solchen Übergangplatz für nicht zumutbar für das Kind halten und aus pädagogischen Gründen ablehnen, sollten damit nicht ihren Rechtsanspruch verwirken. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Nach wie vor bleibt die reguläre Anmeldung über den kita finder+ und die dezentrale Platzvergabe durch die Einrichtungsleitungen die beste Möglichkeit, dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten gerecht zu werden und den tatsächlich gewünschten Platz zu erhalten.

Übergangsplätze ermöglichen es, unversorgten Kindern bei dringendem Bedarf und entsprechendem Wunsch der Eltern kurzfristig einen Platz zur Überbrückung anzubieten. Der Rechtsanspruch bleibt dabei weiter bestehen.

Aus pädagogischer und bindungstheoretischer Sicht befürworten wir grundsätzlich die reguläre Eingewöhnung und Betreuung der Kinder. Für die Übergangsplätze wird es jedoch in ausgewählten Einrichtungen eine besondere pädagogische Konzeption geben, die einen kurzfristigen Besuch und Wechsel zumutbar macht.

Die Definition der Übergangsplätze und der Vergabe erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat durch den Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport. Vorrangig sollen Übergangsplätze in Einrichtungen vorgehalten werden, in denen die erwartete Platznachfrage das vorhandene Platzangebot unterschreitet sowie in geeigneten neu eröffneten Einrichtungen. Nicht belegte Übergangsplätze können bei Bedarf zeitnah der Regelbelegung zugeführt werden.

Dieser Paragraph muss in Verbindung mit § 6 Abs. 3 gesehen werden: "Kinder auf Übergangsplätzen scheiden am Ende des Kalendermonats aus, in dem die Frist zur Annahme des Angebots auf einen anderen rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplatz abgelaufen ist."

Kinder auf Übergangsplätzen haben keinen Vorrang bei der Vergabe von Regelplätzen. Der Wechsel von einem Übergangplatz auf einen freien Regelplatz in dieser oder einer anderen städtischen Einrichtung erfolgt nach Satzung (Berücksichtigung der bestehenden Warteliste). Allerdings muss der Übergangplatz in jedem Fall frei gegeben werden, sobald ein rechtsanspruchserfüllender regulärer Platz - auch bei einem anderen Träger - angeboten wurde.

Abs. 5: Integrative Platzkontingente

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Was ist mit Kindern, die bereits eine Einrichtung besuchen und dann erst wird die Behinderung festgestellt bzw. entsteht? **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Kinder die schon eine Einrichtung besuchen sind und bleiben wenn möglich in der Einrichtung. Zusätzliche Leistungen sind dann möglich, wenn z. B. der Prozess der Einzelintegration durchgeführt werden kann und Eingliederungshilfe gewährt wird.

Abs. 6: Münchner Kinder

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Der Unterschied zwischen Kindern mit Hauptwohnsitz in München und Münchner Kindern ist nicht klar, Scheidungskinder beispielsweise sollten unserer Meinung nach in jedem Fall Münchner Kindern gleich gestellt werden, auch wenn ein Elternteil in München wohnt und das Kind nur einen Wohnsitz außerhalb hat. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Münchner Kinder sind Kinder mit Hauptwohnsitz **und** gewöhnlichem Aufenthalt in München. Getrennt lebende Eltern haben die Möglichkeit festzulegen, wo sich der Hauptwohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet, und steuern dadurch, welche Kindertageseinrichtung und Schule besucht wird.

Abs. 7: Abweichende Buchungszeiten

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Bei Modellversuchen muss die pädagogische Arbeit mit den Kindern sichergestellt werden und die zusätzlichen Kinder müssen sinnvoll integriert werden. Dafür sollten die notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Alle städtischen Kindertageseinrichtung unterliegen den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Personal- und Ressourcenausstattung. Dies gilt auch für Modellversuche.

Abs. 8: Sprengelzugehörigkeit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Einrichtungen, die sich nicht direkt an einer Schule befinden, können ggf. näher an einer Schule liegen, die nicht zum gleichen Sprengel gehört. Hier sollte eine entsprechende Lösung für zwei Sprengel möglich sein. **1x**
- Ist bei Regionalhorten die Sprengelzugehörigkeit ebenfalls entscheidend oder der Besuch einer Schule, von der aus Kinder in den Regionalhort gehen? **1x**
- Kinder, die in Förderklassen o.a. besondere Klassen gehen, und nicht im Sprengel wohnen, sollten ggf. auch die Möglichkeit haben, mit Klassenkameraden in die Nachmittagsbetreuung zu gehen **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

An einzelnen Standorten wurde der Hort zwei Schulsprengeln gleichberechtigt zugeordnet (siehe § 3 Ziffer 3). Regionalhäuser sind ein Modell (§ 1 Abs. 9) und mehreren Schulsprengeln zugeordnet. Eine Anmeldung ist selbstverständlich möglich, zu bedenken ist, dass vorrangig Sprengelkindern eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht wird. Die Kinder, die eine Förderschule besuchen, werden in ihrem Sprengel wohnortnah im dazugehörigen Hort betreut und können dadurch ihre Kontakte in ihrem sozialen Umfeld erhalten.

§ 3 Rangstufen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die Bezeichnung „Rangstufen“ ist verwirrend und unklar, da sie nicht in allen Einrichtungen vollständig anwendbar sind, z. B. Rang 1 und 3. **1x**

- Bei Rangstufen sollten Kinder mit Behinderung Beachtung finden, damit möglichst ein inklusiver Besuch einer KITA möglich ist und die Plätze für diese Kinder belegt werden. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Es ist klar geregelt, für welche Platzart bei welchem Sachverhalt welche Rangstufe festgesetzt wird. Das nicht jede Rangstufe für alle Platzarten anwendbar ist, ist unschädlich.

Auf den integrativen Plätzen haben Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung absoluten Vorrang. Bei der Vergabe von Regelplätzen stehen sie allen anderen Kinder gleich.

Rangstufe 1:

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Diese neue Regelung wird den Häusern für Kinder Rekordanmeldezahlen im jeweils jüngsten Altersbereich bescheren, da der nächste Altersbereich quasi nur über den vorhergehenden Altersbereich erreichbar ist. **1x**
- Die Dimension Arbeitszeit (und damit der größte Bedarf) gerät weiter in den Hintergrund. Dies könnte man aushebeln, in dem man in der Dringlichkeitsstufe A aufführt, dass bei Gleichstand der Punkte Kinder den Vorrang haben, die in die nächste Altersklasse in der gleichen Einrichtung vorrücken. **1x**
- Diese Rangstufe könnte entfallen, wenn Kinder in Häusern für Kinder, die diese Einrichtung schon besuchen, beim Erreichen der Altersgrenze von drei Jahren nicht ein nochmaliges Anmelde- und Auswahlverfahren durchlaufen müssten. **1x**
- Sprengelkindern und Geschwisterkindern muss ein stärkerer Vorrang gegenüber Kindern gegeben werden, die nur weil sie schon im Kindergarten waren, weiter in diese Einrichtung gehen sollen. **1x**
- Kinder, die schon als Kindergartenkind keinen Platz im „Sprengel-Kindergarten“ erhalten haben, werden doppelt bestraft. Der Paragraph sollte so verändert werden, dass bereits beim Eintritt in den Kindergarten der Sprengel auch eine gewisse Rolle spielt. Vorschlag: die Rangstufe 3 diesbezüglich zu erweitern um den Satz: „Kindergartenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die im dem Haus für Kinder zugeordneten Sprengel wohnen.“ **3x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Aufgabe der Häuser für Kinder ist die durchgängige pädagogische Betreuung in allen Altersbereichen.

Die Satzung unterstützt diese Aufgabe. Die neue Regelung zur Anmeldung beim Wechsel der Altersbereiche sichert, dass unter den verbleibenden Kindern die Kinder mit höherer Dringlichkeit (Arbeitszeit Eltern) den Vorgang erhalten, wenn nicht ausreichend belegbare Plätze im nächsten Altersbereich vorhanden sind.

Der Vorrang von Sprengelkindern ist im § 3 in der Rangstufe 1 berücksichtigt und der Vorrang der Geschwisterkinder im § 4 Abs. 1.

Die Sprengelzugehörigkeit der Hortkinder ist durch die zu besuchenden Schule festgelegt und als Auswahlkriterium nicht auf jüngere Kinder übertragbar.

Rangstufe 2:

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- zurückgestellte Schulkinder müssen dringend wieder Rangstufe 1 erhalten. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die hier vorgesehene Rangstufe 2 ist identisch mit der bisherigen Rangstufe 1 und stellt auch weiterhin eine deutlich vorrangige Einwertung dar. Lediglich im Hinblick auf Häuser für Kinder wurde eine neue Rangstufe 1 vorangestellt, um das gerade auch seitens der Eltern mit Nachdruck geforderte Weiterrücken in den nächsthöheren Altersbereich zu stützen.

Rangstufe 3:

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Der Vorrang für Sprengelkinder im Haus für Kinder wird kritisiert. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Sprengelzugehörigkeit der Hortkinder ist durch die zu besuchende Schule festgelegt. Um zu erreichen, dass die Plätze im Altersbereich für Schulkinder vorrangig den Kindern zur Verfügung stehen, welche die dem Sprengel zugeordnete Schule besuchen, ist der Vorrang erforderlich. Würden die Hortplätze durch andere Kinder belegt, stellte sich für diese Kinder wie für die nicht am Schulstandort versorgten Sprengelkinder das Problem des mittäglichen Wechsels von der Schule zu einer entfernten Betreuungseinrichtung außerhalb des Sprengels.

Rangstufe 4:

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Wo kann man die Hauskonzeption nachlesen? Was heißt das konkret? Kommt diese noch vor Rangstufen und Dringlichkeit zum Tragen oder nur bei kritischen Fällen? Wie muss man sich das vorstellen? Gibt es für die Hauskonzeption Fragen im Kita Finder+? **1x**
- Eine Geschlechterverteilung sollte auch beachtet werden. Bei Horten, die außerhalb der Schule liegen, möglichst auch Klassenzugehörigkeit beachten bzw. mit der Schule absprechen, damit Kinder nicht allein unterwegs sind. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Hauskonzeption ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird vom Träger für jede einzelne Einrichtung erstellt und kann dort nachgelesen bzw. angefordert werden. Die Anwendung der Hauskonzeption erfolgt im Rahmen der Satzungsregelungen zur Platzvergabe, sie kommt zum Tragen, wenn eine Auswahl zwischen Kindern getroffen werden muss, die sich innerhalb der Rangstufe 4 befinden.

Gemäß Art. 3 GG sind Mädchen und Buben gleichzustellen und müssen die gleichen Chancen bei der Aufnahme haben.

Zum Zeitpunkt der Platzvergabe liegt noch keine Information über die Klassenbildung vor, deshalb kann sie nicht berücksichtigt werden. Bei Horten, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden ist in der pädagogischen Hauskonzeption beschrieben, wie Kinder altersgerecht auf dem Weg zum Hort unterstützt werden.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- der Text ist verwirrend und unverständlich geschrieben, eine verständlichere Formulierung wird gewünscht **1x**
- es gibt keine Regelung für „Mischfälle“, z. B. Kinder, bei denen etwa ein Personensorgeberechtigter arbeitssuchend, der andere aber in Arbeit ist **2x**
- die Dringlichkeit wird aus den Angaben zum Anmeldezeitpunkt berechnet, besser wäre zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme **2x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Satzungen müssen juristisch eindeutig formuliert sein. Es wird geprüft, ob zusätzlich eine barrierefreie Broschüre zu den Benutzungssatzungen erstellt werden kann. Bei Fragen zur Benutzungssatzung können Eltern sich bei Bedarf an die Einrichtungsleitung oder die KITA- Elternberatungsstelle wenden.

Die Vergabe der Plätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 nach Rangstufen und innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

Ebenfalls in § 4 Abs. 1 ist beschrieben, dass bei mehreren Personensorgeberechtigten die jeweils niedrigere Dringlichkeitsstufe gilt. Wenn ein Personensorgeberechtigter arbeitssuchend (Dringlich-

keit B), der andere aber in Arbeit (Dringlichkeit A) ist, gilt die Dringlichkeit B. Nur in Dringlichkeit A gilt das Punktesystem.

Laut §4 Abs. 3 Satz 2 ist eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird.

Abs. 1: Grundsätze (Geschwistervorrang)

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Geschwisterregelung fehlt nach wie vor **1x**
- Geschwisterkinder sollten generell Vorrang haben **4x**
- Geschwisterkinder sollten mit Punkten besonders bedacht werden/Familien mit mehr als einem Kind werden benachteiligt, weil ein Elternteil weniger arbeitet **2x**
- Kritisiert wird die Regelung, dass der Geschwistervorrang nur gilt, wenn Geschwister noch mindestens 5 Monate gleichzeitig die Einrichtung besuchen (weniger als 5 Monate werden vorgeschlagen). **9x**
- im Hort sollte es eine Mindestpunktezah für den Geschwistervorrang geben **1x**
- Geschwistervorrang sollte innerhalb der Dringlichkeit gelten, unabhängig vom Punktwert. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der Vorrang von Geschwisterkindern steht in § 4 Abs. 1 Satz 4. Diese Regelung besteht seit der Satzungsänderung 2015, gegenüber der vorherigen Satzung erhielt der Vorrang der Geschwisterkinder mehr Gewicht, da er bereits in der selben Dringlichkeitsstufe gilt. Im Entwurf für die neue Satzung ist keine Änderung gegenüber 2015 vorgesehen.

Dringlichkeitsstufe A

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Das Punktesystems wird kritisiert. **2x**
- Kinder aus Migrantenfamilien bekommen durch geringere Beschäftigungszeiten oder Hausfrauentätigkeiten der Mütter erschwert Plätze. Für eine gute Integration dieser Kinder wäre dieser aber enorm wichtig. **1x**
- Die reine Arbeitszeitmessung wird kritisiert (Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder/schwerbehinderte Geschwisterkinder/betreuungsbedürftige Personen/Ehrenämter werden ignoriert). **5x**
- Pausen- und Wegezeiten sind zu gering bemessen, sowie Arztbesuche, Erledigungen und die persönliche Regeneration nicht berücksichtigt **2x**
- die Überprüfung durch die Einrichtungsleitungen wird in Frage gestellt **2x**
- es ist nicht sinnvoll, dass der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezah maßgeblich ist **1x**
- die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten sollten als Summe in die Berechnung und Vergabe der Punkte für die Platzvergabe einfließen (statt nur die Arbeitszeit des weniger arbeitenden Elternteils) **2x**
- eine Unterteilung nach Gehalt fehlt (wer mehr verdient, sollte weniger Punkte bekommen) **1x**
- Dringlichkeit A sollte auch bei der einjährigen Elternzeit gegeben sein **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Diese Regelung besteht seit der Satzungsänderung 2015, im Entwurf für die neue Satzung ist keine Änderung vorgesehen.

Die Pauschalen in der Dringlichkeit A stellen eine Berechnungsgrundlage dar, die nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt; pauschalisierte Zeiten verringern den Aufwand für Eltern und Einrichtungsleitungen bei der Anmeldung und Platzvergabe.

Die Arbeitszeit (zuzüglich Pausen und Wegezeit) der Personensorgeberechtigten stellt die tatsächliche Betreuungsnotwendigkeit des Kindes dar, deshalb ist bei zwei Personensorgeberechtigten

der/die Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Entsprechend § 2 Abs. 3 steht für Kinder, die wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, ein Platzkontingent zur vorrangigen Vergabe auf Vorschlag des Sozialreferats zur Verfügung.

In besonderen Härtefällen greift § 2 Abs. 2.

Ehrenämter können nicht im Rahmen der beim Punktesystem berücksichtigungsfähigen Zeiten angerechnet werden. Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes ist nachrangig der Betreuung der eigenen Kinder.

Das Verfahren der Überprüfung der Angaben der Eltern wird beim städtischen Träger entwickelt. Die Höhe des Einkommens einer Familie ist nicht ausschlaggebend für die Betreuungsnotwendigkeit des Kindes. Darüber hinaus wünschen wir uns auch für die städtischen Einrichtungen eine ausgewogene soziale Mischung. Das Gesamteinkommen wird bei der Berechnung der Besuchsgebühr berücksichtigt.

Laut §4 Abs. 3 (2) ist eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird.

Dringlichkeitsstufe B, C und Abs. 2: Zukünftige Zuordnung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- es sollte keine Zuordnung zu Dringlichkeitsstufen geben, alle Kinder ab 1 Jahr haben einen Rechtsanspruch und benötigen einen Platz, z. B. damit die Eltern Arbeit suchen und finden können **2x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Anmeldung eines Kindes in einer von den Eltern gewünschten konkreten Kindertageseinrichtung stellt noch kein Geltendmachen des Rechtsanspruchs dar. Die Regelungen zur Platzvergabe stellen die verbindlichen Vorgaben dar, wie zu verfahren ist, wenn in einer Einrichtung mehr Kinder angemeldet sind als Plätze zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch wird, wenn er geltend gemacht wird, separat betrachtet. Hierbei wird natürlich versucht, einen bestmöglich passenden Platz zu vermitteln, es besteht aber kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung.

Laut §4 Abs. 3 Satz 2 ist eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

Abs. 2: Nachweise

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Nachweise sollten eine feste Voraussetzung/verpflichtend und keine Option sein **4x**
- es sollte verhindert werden, dass sich Selbständige und Freiberufler einen Vorteil verschaffen, weil sie sich ihre Arbeitsstunden beliebig hoch bescheinigen/Nachweisschwierigkeiten bei freiberuflich Tätigen, insbesondere bei schwankendem Auftragsvolumen **2x**
- Konsequenz ist nur der Platzverlust, es sollte juristische Konsequenzen geben **1x**
- es muss sichergestellt werden, dass Zusagen in einer Einrichtung immer zu Absagen in anderen Einrichtungen führt, um Verzögerungen zu vermeiden **1x**
- die von Arbeitnehmern geforderte Flexibilität berücksichtigt werden/“Bestandsschutz“ ist wichtig: Falls sich der Arbeitsumfang der Eltern ändert, sollen die Kinder ihren Kitaplatz behalten dürfen **2x**
- es ist u. U. schwierig, fristgerecht die Nachweise zu erbringen **1x**
- auf folgende Lücke wird hingewiesen: wenn Eltern durch entsprechende Nachweise bei der Platzvergabe einen Platz bekommen und später reduziert arbeiten, haben sie den Platz trotzdem **1x**
- Inwieweit ist der Datenschutz der abgegebenen Unterlagen gewährleistet? **1X**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Stadt München wird von der in § 5 Abs. 2 benannten Möglichkeit Gebrauch machen, Nachweise anzufordern.

Die Art der Nachweise werden nicht in der Satzung sondern in der Ausführungsbestimmung geregelt und den Eltern mit dem Zusageschreiben ausführlich erläutert. Insbesondere die Handhabung bei selbstständiger Tätigkeit.

§ 4 Abs. 5: Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen und die Reihung innerhalb der Dringlichkeitstufe A nach dem Verhältnissen am Stichtag, bei späterer Anmeldung zum Zeitpunkt der Anmeldung, darüber hinaus gibt es die Möglichkeit die zukünftige Zuordnung zu berücksichtigen dieser muss allerdings bis zum vorgesehenen Eintrittsdatum vorliegen und innerhalb von zwei Monaten nachgewiesen werden.

Eine Arbeitszeit über 39 Stunden wöchentlich wird nicht berücksichtigt.

Der Verlust des Wunschbetreuungsplatzes erscheint uns ausreichend konsequent.

Das gesamte Vergabeverfahren wurde zeitlich gestrafft.

Kinder verlieren nicht ihren Platz falls sich die Arbeitszeit der Eltern ändert. Gegenfalls ist eine Buchungszeitanpassung erforderlich, um die Ressourcen für die Bedarfe anderer Familien nutzen zu können.

Die Fristen für die Nachweiserbringung sind bürgerfreundlich formuliert, in begründeten Ausnahmefällen können Zwischenlösungen gefunden werden.

Der Datenschutz der abgegebenen Unterlagen ist gewährleistet, da alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet sind.

Abs. 3: Zusagen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- 2 Fristen – Mail und Brief? **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Unabhängig vom Kommunikationsweg wird immer die gleiche Frist gesetzt und, datumsmäßig festgelegt, in der Platzzusage benannt.

Abs. 5: Zusage unter Vorbehalt

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Fristen: Außer bei meldepflichtigen Krankheiten sollte nicht die Leitung allein entscheiden sondern mit Fachkräften des Referats. Welcher Inhalt ist bei Bescheinigungen erforderlich? Sind nur meldepflichtige Krankheiten oder auch andere (chronische) Erkrankungen und Behinderungen nachzuweisen. Ist über die geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen Auskunft zu geben? (z. B. Frühchen, die noch nicht so weit sind wie gleichaltrige Kinder)
1x

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetz gelten vorrangig. Darüber hinaus muss allerdings die Einrichtung die notwendigen Informationen erhalten, um zu beurteilen, ob sie das Kind betreuen kann und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind. Um dies sicherzustellen, kann eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen werden selbstverständlich die zuständigen Fachkräfte einbezogen. Anlass für derartige Nachfragen ist meist, das Eltern besondere Maßnahmen, insbesondere die Verabreichung von Medikamenten verlangen und geklärt werden muss, ob dies medizinisch erforderlich ist und die Einrichtung dies sicherstellen kann.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

Abs. 1: Wechsel der Buchungszeit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- die Möglichkeit, die Buchungszeit nun in beide Richtungen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu wechseln, kommt Eltern sehr entgegen, ist aber für die Einrichtungen (Betreuungsschlüssel, Personalplanung) und die Gebührenstelle viel Aufwand **7x**
- Es sollte noch erklärt werden, wie oft ein Wechseln im Betreuungsjahr durchgeführt werden darf. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der Wechsel ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich und nur mit einer Frist von 2 Wochen vor Monatsende. Erfahrungsgemäß ändert sich der Bedarf der Eltern nicht monatlich.

Abs. 4: Abmeldung eines Kindes

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- 4 Wochen Frist für die Abmeldung eines Kindes werden als angemessen angesehen. **1x**

§ 7 Ausschluss

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- „falsche Angaben“ werden bestraft; das ist fair und gerecht **1x**
- Wird - im Sinne des Kindeswohls - auch nach den Gründen für mehrfach unentschuldigtes Fehlen oder wiederholte Unpünktlichkeit gefragt? Gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt? Was geschieht mit dem Kind nach dem Ausschluss, wenn eigentlich ein Recht auf einen Einrichtungsplatz besteht? **1x**
- Was wird mit einem Schulkind (ohne Rechtsanspruch), das ausgeschlossen wurde? Alternativenangebote sind erforderlich. Das Kind kann nicht sich selbst überlassen werden. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Ein Ausschluss nach § 7 Abs. 1 ist immer die letzte Maßnahme, die erst nach reiflicher Prüfung nach Anhörung der Eltern und unter Beachtung des Kindeswohls im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen wird.

Falls erforderlich wird mit der Bezirkssozialarbeit oder anderen unterstützenden Institutionen zusammen gearbeitet. Bei Verlust des Platzes unterstützt die KITA-Elternberatungsstelle die Familie bei der Platzsuche.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht besteht nicht auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung bei einem bestimmten Träger.

Abs. 1: Ausschlussgründe

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Präzise Formulierungen werden gewünscht. (Was bedeutet „wiederholt“? Wie ist unpünktlich definiert? Was bedeutet „erheblicher Umfang“?) **3x**
- Widerrufsrecht der Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist zweifelhaft und sicherlich nicht im Sinne der Kinder, wenn sie nach einer Eingewöhnungszeit wieder aus dem gerade erst erlernten Umfeld herausgerissen werden. **1x**
- Was ist bei Eltern, die sich oder andere gefährden, bzw. die die Arbeit der Kita mit dem Kind oder allgemein massiv stören. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Regelungen in der Satzung können die denkbaren vielfältigen Sachverhalte, die zu einem Aus-

schluss führen, nicht umfassend abbilden bzw. detailliert definieren. Gerade beim Thema Ausschluss sind die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles sehr genau zu betrachten. Hier ist das pflichtgemäße Ermessen als Prinzip rechtsstaatlichen Handelns anzuwenden. Die Einrichtungsleitungen sind hier nicht auf sich allein gestellt, denn die Satzung regelt, auf welcher Ebene die Entscheidung jeweils letztlich zu treffen ist, um eine übergeordnet gleichmäßige Handhabung zu erreichen.

Die Kinderbetreuungsplätze in den Münchner Einrichtungen dienen der Versorgung der Münchner Bevölkerung. Die Möglichkeit der Aufnahme eines Nicht-Münchner-Kindes stellt ein Entgegenkommen an auswärtige Eltern dar. Wenn diese der Gefahr eines Einrichtungswechsels begegnen wollen, ist es ihnen freigestellt, ihr Kind von vornherein in der Wohnsitzgemeinde anzumelden. Vom dem Widerrufsrecht wird nur Gebrauch gemacht, wenn ein Münchner Kind diesen Platz benötigt. Eltern haben kein eigenes Recht sich dauerhaft in der Einrichtung aufzuhalten. Wenn Eltern die Arbeit der Kita mit dem Kind oder allgemein stören oder gefährden wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Wenn erforderlich findet § 8a SGBVIII Anwendung.

Abs. 2: Ernsthafte/übertragbare Krankheit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Dieser Punkt ist bedenklich und unverständlich. Trifft dies auf jede Kinderkrankheit zu? Gibt es dazu Praxisbeispiele? Ist damit ein temporärer Ausschluss gemeint, der angedroht wird? **1x**
- Welche ernsthaften Erkrankungen – Infektionen wird extra erwähnt. Können (chronisch) kranke Kinder nicht mehr in der Einrichtung betreut werden (Diabetes, Asthma ...) Wie wird vorgegangen, wenn ein Verdacht besteht? Bis wann muss Diagnose, Bestätigung vom Arzt, dass gesund ... vorliegen? Wer zahlt Attest? **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der vorübergehende Ausschluss ist temporär und die Dauer medizinisch veranlasst. Beispiele für Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz sind Keuchhusten, Mumps oder Masern.

Ernsthaft erkrankte Kinder können zum Schutz der anderen Kinder, des Personals und des eigenen Wohls die Einrichtung nicht besuchen. Darüber hinaus bestand diese Regelung auch schon in der alten Satzung. Es handelt sich nur um einen vorübergehenden Ausschluss bei akuten Erkrankungen und nicht um Diabetes und Asthma.

Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass ein Kind ernsthaft erkrankt ist, wird dies mit den Eltern besprochen. Wenn Eltern diesen Verdacht nicht ausräumen können wie auch immer, muss das Kind vorübergehend vom weiterem Besuch ausgeschlossen werden.

Die Kosten eines gegebenenfalls erforderlichen Attestes tragen die Erziehungsberechtigten; es muss zur Wiederaufnahme des Besuchs vorliegen.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die Festlegung von Kernzeiten hat elementaren Einfluss auf die Flexibilität der Eltern in Bezug auf Buchungszeiten und sollte deswegen generell geregelt bzw. abgeschafft werden und keine Individual-Lösungen zulassen (Gleichstellung aller Eltern)

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der Satzungsentwurf regelt keine grundsätzlichen Kernzeiten mehr. Die Einrichtungen können gemäß § 8 Abs. 4 in ihrer Hauskonzeption passgenau Kernzeiten festlegen. Im Prozess der Erstellung der Hauskonzeption wird der Elternbeirat eingebunden, somit können die Interessen der Eltern berücksichtigt werden.

Abs. 1 und 2: Öffnungszeiten und Bedarfsmeldungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Es wird vorgeschlagen, die Einbeziehung des Elternbeirates bei der Festlegungen der Öffnungszeiten in die Satzung aufzunehmen. **1x**
- in der Einrichtung besteht Bedarf ab 6.30 Uhr/bis 17 Uhr/bis 17.15 Uhr **4x**
- Öffnungszeit ab 7 Uhr wäre besser **4x**
- Zur Vereinheitlichung sollte die Regelöffnungszeit für alle Einrichtungen auf 7:00-17:00 Uhr und bei Bedarf auf 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr gelegt werden können. **1x**
- Öffnungszeit sollte 7:00 bis 18:00 Uhr sein und bei Bedarf reduziert werden. Für die Sorgeberechtigten hat dies einen sehr deutlichen Effekt bzgl. der sichtbaren Verfügbarkeit solcher Plätze. **1x**
- Eine verkürzte Öffnungszeit am Freitag zugunsten längerer an allen anderen Tagen wäre wünschenswert. **1x**
- für die Bedarfsöffnung soll/en ein/drei Kind/er als Bedarf gelten, insbesondere in Kinderkrippen **3x**
- Ausweitung/Flexibilisierung der Öffnungszeiten wird begrüßt, sollte jedoch mit der Einstellung zusätzlicher Betreuungspersonen einhergehen. **5x**
- Die längeren Öffnungszeiten könnten dazu führen, dass auch Eltern ohne dringenden Bedarf sie aus Bequemlichkeit nutzen um noch mehr Erziehungsverantwortung abzugeben. Die Wichtigkeit, Werte und Vorbild im häuslichen Umfeld zu vermitteln, könnte dadurch reduziert werden. **1x**
- Die Kürzungen der Öffnungszeiten (stellenweise) halten wir für kritisch, insbesondere in unserer heutigen flexiblen Arbeitswelt. Wir begrüßen möglichst lange Öffnungszeiten bzw. einen Ausbau der vorhandenen. **1x**
- Der Begriff „Bedarf“ ist nicht konkret genug. Ab wie viel Anfragen besteht Bedarf? **4x**
- Eine Öffnungszeit bei Bedarf von 7-18 Uhr ist insbesondere für Kinder unter 3 Jahren/in Kinderkrippen nicht sinnvoll und mit dem vorhandenen Personal nicht abzudecken. **2x**
- Die Verlängerung der Öffnungszeit bis 18 Uhr ist nicht zum Wohle der Kinder. **1x**
- Öffnungszeiten der Horte sind in den Ferien zu kurz (nur bis 16.00 Uhr). Satzung sieht zwar vor, dass bei Bedarf zusätzliche Öffnung bis 18 Uhr möglich ist, aber damit für Eltern nicht planbar - immer abhängig von der Initiative der Eltern. Arbeitszeiten der Eltern kennen keinen Unterschied zwischen Ferien und Schulzeit! **4x**
- Bedarfsmeldungen von 5 oder mehr Familien können zu veränderten Öffnungszeiten führen. Die Einrichtungen haben aber sehr unterschiedliche Größen. Statt einer absoluten Zahl ist ein Prozentwert sinnvoller. **1x**
- Der Bedarf ist regelmäßig in der Einrichtung und z. B. im Kitafinder zu ermitteln. Wenn ein Kind in einer Einrichtung ist, werden sich die Eltern im Vorfeld irgendwie entsprechend der Öffnungszeiten organisiert haben, andere können diese Einrichtung nicht nutzen. **1x**
- In vielen Schulen wird erst um 7.45 Uhr die Tür für die Kinder geöffnet, vorher können sie nicht ins Gebäude und werden auch nicht beaufsichtigt. Angebote von der Schule gibt es zum Teil nur ehrenamtlich von fremden Vereinen. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Mitwirkung des Elternbeirates bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten ist höherrangig gesetzlich geregelt (BayKiBiG Art. 14 Abs. 2) und wird grundsätzlich in der Satzung nicht gesondert aufgeführt. „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die (...) Öffnungs- und Schließzeiten (...).“

Die sehr unterschiedlichen Regelungen zur Öffnungszeit in den gültigen Satzungen sollen in der neuen Satzung einheitlicher und übersichtlicher dargestellt werden. In einigen Fällen wird die (Regel) Öffnungszeit gegenüber den vorherigen Satzungen verkürzt, allerdings ist die Öffnungszeit bei Bedarf in einigen Fällen sogar ausgeweitet worden. Bei Bedarf können nun alle Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder von 7.00-18.00 Uhr öffnen. Dies ist möglich, wenn für die jeweilige Zeitspanne fünf oder mehr Bedarfsmeldungen vorliegen, für dringenden Bedarf im Einzelfall

wird im Umfeld der Einrichtung nach einer tragfähigen Lösung gesucht, die das Alter des Kindes und die Situation vor Ort berücksichtigt. Zusätzlich gilt unverändert, dass die Kindertageseinrichtungen von den in der Satzung genannten Zeiten durch Festlegung im Hauskonzept abweichen und damit auf die Bedarfe am Standort reagieren können. Bedarfsregelungen sind nötig, um eine sinnvolle und förderfähige Personaleinsatzplanung vorzunehmen.

Jeder Hort führt vor allen Ferien eine Bedarfsabfrage durch. Diese ist immer die Grundlage für die Öffnungszeit in den Ferien. Die Möglichkeit der Spätöffnung bei Bedarf bis spätestens 18 Uhr besteht nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 auch in den Ferien.

Die prozentuale Regelung würde bedeuten, dass z.B. in sehr großen Einrichtungen der Bedarf sehr hoch sein müsste (z. B. mind. 20 Kinder Bedarf) und in sehr kleinen Einrichtungen schon z. B. ab einem Kind Bedarf besteht. Dies wäre in großen Einrichtungen ein Nachteil für Eltern und in kleinen Einrichtungen bezüglich des Personaleinsatzes schwierig umsetzbar.

Grundsätzlich wird bei der Planung der Öffnungszeit berücksichtigt, ob auch längere Bedarfsöffnungszeiten mit dem zur Verfügung stehenden Personal ausreichend abgedeckt werden können. Die Betreuung der Schulkinder von 7.30 bis Schulbeginn liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. In Härtefällen wird versucht, das Hortkind zwischen 7.00-7.30 Uhr in einer naheliegenden Kindertageseinrichtung zu betreuen.

§ 9 Buchungszeiten

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die flexiblere und offenere Regelung der Besuchsarten nun auch für die Kinderkrippen wird hinterfragt. Besuchsarten wie „vormittags“ oder „nachmittags“ (Mindestbuchungszeitraum über 3 bis 4 Stunden) werden nur als sinnvoll betrachtet, wenn sich ganze Gruppen bilden lassen, die einheitlich besucht werden. **1x**
- Die Vereinheitlichung der Buchungszeiten für Kindergärten und Kinderkrippen hat zur Folge, dass die Flexibilität, die man in den Kinderkrippen genoss, nicht mehr erhält. **1x**
- Die Krippe kann keine 3-4 Std Plätze mehr anbieten, wenn diese zwingend ohne Frühstück sein müssen. Kann man das flexibel handhaben? **1x**
- Die Besuchsart „erweitert über Mittag sollte bis 15.00 Uhr definiert werden. **1x**
- Wir begrüßen die Einführung der Buchungszeiten bis 2h bzw. bis 3h für Pilotseinrichtungen und würden uns freuen, wenn sie standardmäßig in Horten eingeführt würde. **1x**
- Im Rahmen der Modellversuche zur verkürzten Buchungsstufen muss die pädagogische Arbeit mit den Kindern sichergestellt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. **1x**
- Es wird angeregt, die nun genauer definierten Besuchsarten „vormittags“, „nachmittags“, „erweitert über Mittag“, und „Ganztagesplätze“ auch im Kita finder+ zur Auswahl anzugeben, damit Eltern die geeignete Auswahl treffen können und Wechsel der Buchungszeiten vermieden werden können. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die neue Regelung der Besuchsarten ermöglicht allen Eltern, unabhängig vom Alter ihrer Kinder, bedarfsgerechte Buchungszeiten zu nutzen. Bisher hatten Kinder im Krippenalter nur die Auswahl zwischen Kurzzeit- oder Langzeitgruppen.

In den Kinderkrippen gibt es lediglich die Unterscheidung, ob mit oder ohne Mittagessen gebucht wird. Das Verpflegungsgeld für Frühstück und/oder die Brotzeit ist im Paragraph 3 der Gebührensatzung geregelt.

Die Besuchszeit bis 15.00 Uhr ist im Buchungsangebot Ganztagsplätze (siehe § 9 Abs.4, Ziffer 3) erfasst. Die Mindestbuchungszeit besteht laut § 9 Abs. 2 aus förderrechtlichen Gründen weiterhin grundsätzlich 20 Stunden in der Woche. § 9 Abs. 3 ermöglicht RBS-KITA nicht standardmäßig sondern in Modellversuchen und Projekten Besuchsgebühren zu erheben.

Alle städtischen Kindertageseinrichtung unterliegen den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Personal- und Ressourcenausstattung. Dies gilt auch für Modellversuche.

Der Kitafinder wird trägerübergreifend genutzt und kann deshalb nicht spezifisch die Regelungen für städtische Einrichtungen abbilden.

§ 10 Schließungszeiten

Rückmeldungen allgemein

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Es wird vorgeschlagen, die Einbeziehung des Elternbeirates bei der Festlegungen der Schließungszeiten in die Satzung aufzunehmen. **5x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Mitwirkung des Elternbeirates bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten ist höherrangig gesetzlich geregelt (BayKiBiG Art. 14 Abs. 2) und wird grundsätzlich in der Satzung nicht gesondert aufgeführt. „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die (...) Öffnungs- und Schließzeiten (...).“ Die regulären Schließzeiten stimmt die Einrichtungsleitung mit dem Elternbeirat ab, für die Abstimmung von zusätzlichen Schließtagen verpflichtet sich der Träger zur Anhörung der Elternbeiräte.

Abs. 1 und 2: Schließtage

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Die bestehende Regelung soll bleiben. **1x**
- Schließzeiten sind sehr schwammig. Sieben Ferien- oder Fenstertage können je nach Verteilung sehr viel sein. **1x**
- Schließtage sind zu wenig/sollten nicht reduziert werden. **5x**
- Zusätzliche Schließtage sollten im Ermessen der Leitung bleiben. **3x**
- Es ist sehr zu begrüßen, dass zusätzliche Schließtage nicht mehr im alleinigen Ermessen der Einrichtungsleitung liegen. **1x**
- Allen Einrichtungen sollte eine feste Anzahl von Schließtagen vorgeschrieben werden/ schriftliche Begrenzung ist nötig. **2x**
- 3 zusammenhängende Wochen in den Sommerferien sollen weiterhin möglich sein. **11x**
- Zusätzliche Schließtage sollten nicht zusammenhängend platziert werden können/nicht in die Sommerferien gelegt werden können. **3x**
- Was sind Gründe für zusätzliche Schließungen, Betriebsbeschränkungen und die Rahmenbedingungen für die Schließung einzelner Bereiche? **3x**
- Schließzeiten sollen im Interesse von Familien mit mehreren Kindern weiter vereinheitlicht werden/Abstimmung der Schließungen im Sprengel wird vorgeschlagen. **2x**
- Schließungen bei Personalversammlungen bei 12 Uhr belassen. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Neuregelung sieht keine Verkürzung der Schließtage vor. Vorgesehen ist eine Flexibilisierung sowie weniger Ermessensspielraum der Einrichtungsleitungen für zusätzliche Schließungen. Erfahrungsgemäß werden die möglichen Schließtage auch in Anspruch genommen.

Die Schließung von drei Wochen im Sommer ist weiterhin möglich, die neue Satzungsregelung lässt den Einrichtungen jedoch mehr Spielraum bei der zeitlichen Festlegung der Schließzeiten. Sieben Ferien- oder Fenstertage sind unabhängig der Festlegung immer sieben Arbeitstage.

Gründe für zusätzliche Schließungen, Betriebsbeschränkungen oder Schließung einzelner Bereiche können z.B. die nachlassende Inanspruchnahme, bauliche Maßnahmen und Personalmangel sein.

Eine Abstimmung von Schließungen im Sprengel ist für den städtischen Träger selbstverständlich. Hier erfolgt keine Änderung.

Die zeitliche Lage der Personalversammlung liegt nicht in der Entscheidungshoheit des Trägers. Bisher fanden die Personalversammlungen nachmittags statt, sodass die Kinder am Vormittag in der Einrichtung betreut wurden.

(4) Ausnahmefälle

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Eine genaue Definition der wichtigen Gründe ist notwendig. Es muss sichergestellt sein, dass das Kind eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen kann.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Regelungen in der Satzung können die denkbaren vielfältigen Sachverhalte, die zu einer Schließung aus wichtigen Gründen führen, nicht umfassend abbilden bzw. detailliert definieren. In der Satzung ist bereits vorgesehen, dass eventuell vorhandene Möglichkeiten einer Ersatzbetreuung vorrangig sind.

§ 11 Besuchsregelung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- Meldepflichtige Krankheiten werden hinterfragt: Warum wurde das knapper gefasst? Besteht dadurch nicht erhöhte Ansteckungsgefahr? **2x**
- Bei den Besuchsregelungen finde ich wichtig, dass ganz klar ist, dass kranke, ansteckende Kinder nicht in die Einrichtung dürfen. **1x**
- Eltern sollten der Einrichtung mitteilen müssen, auf Grund welcher Krankheit das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann/darf. Allein im Interesse von Schwangeren Kollegen und schwangeren Müttern oder auch Kollegen und Eltern mit einem schwachen Immunsystem, aus anderen Gründen. **1x**
- Abs. 4: Wie werden die entstandenen Kosten berechnet und wie werden diese den Eltern in Rechnung gestellt? **1x**
- Vollständige Genesung kann schon bei einem Schnupfen länger dauern. **1x**
- Für das Kind und das Team muss der Tag in der KITA gut zu schaffen sein, die Ansteckungsgefahr sollte so gering wie irgend möglich sein. Auch Eltern, bzw. Personen, die das Kind bringen oder abholen, sollten bei ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz die Einrichtung nicht betreten dürfen. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der Umgang mit meldepflichtigen Krankheiten wird in §7 Abs. 2 geregelt.

Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen werden die Eltern über die nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten informiert.

Die entstandenen Kosten berechnen sich nach den Erfordernissen und werden, falls erforderlich, von den zuständigen Stellen in Rechnung gestellt.

Zum Teil dürfen die Kinder nach dem Infektionsschutzgesetz nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden, wenn in ihrer Wohngemeinschaft eine entsprechende Erkrankung oder Verdacht aufgetreten ist, auch wenn das Kind noch nicht erkrankt ist.

Abs. 5 bezieht sich auf ernsthafte Erkrankungen, die besonderen Maßnahmen erforderlich machen würden und nicht auf Bagatellerkrankungen.

§ 12 Elternbeirat

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

- In der Satzung sollten Sprechstunden und 1-2 Elternabende pro Jahr vorgeschrieben werden. **3x**
- Ist damit bzw. mit eigener Satzung die Bildung der Gesamtelternbeiräte der Stadt gesichert? **1x**
- Der völlige Wegfall der Erwähnung Sprechstunden und Elternabende ist für uns nicht nachvollziehbar. Das diese über einen Verwaltungsweg vereinheitlicht wurden, ist zu begrüßen. Dieser ist Eltern jedoch nicht bekannt. Welche Ansprüche auf Durchführung von Sprechstunden und Elternabenden können sie bei einem Verwaltungsweg geltend machen? **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Erziehungspartnerschaft mit Eltern ist höherrangig gesetzlich geregelt (BayKiBiG Art. 11 und AVBayKiBiG § 3) und wird grundsätzlich in der Satzung nicht gesondert aufgeführt. im § 3 der wird auf die eingegangen. Sprechstunden und Elternabende sind in Vorgaben des städtischen Trägers und in den Hauskonzeptionen geregelt.

§ 12 der Satzung bezieht sich auf die Bildung der Elternbeiräten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen. Die Bildung der Gemeinsamen Elternbeiräte ist durch eine bestehende eigene Satzung geregelt und gesichert.

Elternabende und Elternsprechstunden ergeben sich aus dem Art. 11 Abs. 2 und 3 BayKiBiG und § 3 der AV BayKiBiG, eine gesonderte Erwähnung in der Satzung ist nicht erforderlich.